



1. Gesetzesänderungen

+++ EU-PARLAMENT VERABSCHIEDET DIGITAL SERVICES ACT +++

Das EU-Parlament hat mit dem Digital Services Act (DSA) ein neues Gesetz zur allgemeinen Regulierung von Online-Plattformen, -Marktplätzen und Hosting-Diensten verabschiedet. Das Gesetz enthält neue Regelungen in den Bereichen eCommerce, Verbraucher- und Datenschutz. Verbraucher sollen u. a. besser vor illegalen oder gefährlichen Inhalten und Falschinformationen geschützt werden. Hierzu müssen Betreiber großer Plattformen wie Meta (ehemals Facebook) zukünftig ihre Empfehlungsalgorithmen offenlegen. Zudem soll es ein Recht zur anonymen Nutzung der Dienste geben. DSA-Verstöße sollen zu empfindlichen Geldstrafen (bis zu 6 Prozent des Jahresumsatzes) führen. Als Teil eines größeren Gesetzespakets wird der DSA vom Digital Markets Act (siehe [AB Datenschutz-Ticker November 2021](#)) flankiert, der aber nur für besonders große Plattformanbieter (sog. "Gatekeeper") gelten soll. Der DSA geht nun in die Trilog-Verhandlungen und soll 2023 in Kraft treten.

[Zum Artikel auf Zeit.de \(v. 20. Januar 2022\)](#)

[Weitere Informationen zum DSA](#)

+++ SÜDKOREA ALS SICHERES DRITTLAND EINGESTUFT +++

Die EU-Kommission hat einen Angemessenheitsbeschluss für Datenübermittlungen aus der EU nach Südkorea angenommen. Damit wird dem Drittland ein angemessenes Datenschutzniveau nach Art. 45 DSGVO bescheinigt. Auf dieser Grundlage können personenbezogene Daten nach Südkorea übermittelt werden, ohne dass zusätzliche Garantien zur Absicherung dieser Datenübermittlung getroffen werden müssen (etwa der Abschluss von Standardvertragsklauseln).

[Zum Angemessenheitsbeschluss der EU-Kommission \(v. 17. Dezember 2021, englisch\)](#)

[Zum Q&A der EU-Kommission \(v. 17. Dezember 2021, englisch\)](#)

2. Rechtsprechung

+++ BGH: BETRIEB VON ÄRZTE-BEWERTUNGSPORTAL RECHTMÄßIG+++

Der BGH hat entschieden, dass das Ärzte-Bewertungsportal "Jameda" auf Grundlage von öffentlich zugänglichen Daten (Name, akademischer Grad, Fachrichtung, Praxisanschrift, weitere Kontaktdaten und Sprechzeiten) Profile von Ärzten veröffentlichen darf, die von Nutzern des Portals bewertet werden können. Zwei Ärzte hatten von Jameda die Löschung ihres Profils verlangt (Art. 17 DSGVO). Wie den nun veröffentlichten Urteilsgründen zu entnehmen ist, sah der BGH die Voraussetzungen für einen Löschungsanspruch als nicht gegeben an, da die Datenverarbeitung auf Grundlage von berechtigten Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO gerechtfertigt sei. Das Portal verarbeite die Daten nur im notwendigen Umfang und als "neutrale Informationsmittlerin". Die hierbei verfolgten Interessen seien von der Meinungsäußerungs- und Informationsfreiheit sowie der unternehmerischen Freiheit geschützt.

[Zum Urteil des BGH \(v. 12. Oktober 2021, VI ZR 488/19 und VI ZR 489/19\)](#)

+++ DEUTSCHES REKORDBUßGELD LANDET VOR DEM EUGH +++

Der Streit um das Bußgeld von EUR 14,5 Mio. der Berliner Datenschutzbehörde gegen die Deutsche Wohnen (siehe [BB Datenschutz-Ticker November 2019](#) und [März 2021](#)) erreicht nun den Europäischen Gerichtshof. In einer Vorabentscheidung muss das europäische Gericht

u. a. prüfen, ob die Verhängung eines DSGVO-Bußgelds gegen ein Unternehmen möglich ist, obwohl dem Leitungspersonal (z. B. einem Vorstandsmitglied) kein Fehlverhalten nachgewiesen wurde. Nach deutschem Recht wäre dies grundsätzlich erforderlich. Denn einem Unternehmen können nur etwaige Ordnungswidrigkeiten der Leitungsebene zugerechnet werden (sog. Rechtsträgerprinzip). Nach der europäischen DSGVO soll die Verhängung eines Bußgeldes aber auch unmittelbar gegen das Unternehmen – ohne nachgewiesenes Fehlverhalten der Leitungsebene – möglich sein (sog. Funktionsträgerprinzip), zumindest nach Ansicht einiger Datenschutzbehörden. Das Verhältnis dieser Prinzipien muss der EuGH nun klären. Die Frage hat damit grundsätzliche Bedeutung für die Verhängung von DSGVO-Bußgeldern innerhalb von Deutschland und der EU.

[Zum Beschluss des Kammergerichts Berlin \(v. 6. Dezember 2021, 3 Ws 250/21\)](#)

+++ LAG KÖLN: FRISTLOSE KÜNDIGUNG WEGEN UNBEFUGTER KENNTNISNAHME UND WEITERGABE FREMDER DATEN +++

Das Landesarbeitsgericht Köln hat entschieden, dass der unbefugte Zugriff auf und die Weiterleitung von einer an den Vorgesetzten gerichteten, offensichtlich privaten E-Mail an einen Dritten eine fristlose Kündigung rechtfertigen kann. Die klagende (ehemalige) Arbeitnehmerin war in der Buchhaltung der evangelischen Kirchengemeinde beschäftigt und hatte, soweit es für Buchhaltungsaufgaben erforderlich war, Zugriff auf den Dienstcomputer des Pastors. Dort nahm sie eine E-Mail zur Kenntnis, in welcher der Pastor auf ein gegen ihn gerichtetes Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts sexueller Übergriffe gegen eine Frau hingewiesen wurde. Den im Anhang befindlichen Chatverlauf zwischen dem Pastor und der Frau leitete die Klägerin vermeintlich anonym an eine Mitarbeiterin der Gemeinde weiter, um "Beweise" zu sichern. Das Gericht sah hierin eine schwerwiegende Verletzung von Persönlichkeitsrechten und einen Verstoß gegen die arbeitsvertraglichen Rücksichtnahmepflichten. Das Vertrauensverhältnis zur Klägerin sei hiernach unwiederbringlich zerstört, die Kündigung wirksam.

[Zur Pressemitteilung des LAG Köln \(v. 3. Januar 2022\)](#)

+++ LG FRANKENTHAL: DSGVO-AUSKUNFT IST KEINE PRE-TRIAL DISCOVERY +++

Das Landgericht Frankenthal hat entschieden, dass die Geltendmachung des Auskunftsanspruchs nach Art. 15 DSGVO rechtsmissbräuchlich ist, wenn die Auskunft bloß zur Erlangung von Informationen dient, die dem Betroffenen in der Prozessvorbereitung gegen eine Klage des Verantwortlichen helfen sollen. In dem Verfahren klagte eine Aktiengesellschaft gegen ein ehemaliges Vorstandsmitglied. Der Beklagte machte eine DSGVO-Auskunft nach Art. 15 Abs. 3 DSGVO (u. a. auf Herausgabe von E-Mails) in Form der Widerklage geltend. Das Gericht war überzeugt, dass der Beklagte hierbei nicht die Datenverarbeitungen der klagenden Aktiengesellschaft überprüfen, sondern die eigene Verteidigung gegen die Klage der Aktiengesellschaft vorbereiten wollte. Einen solchen Zweck (vergleichbar mit dem sog. "pre-trial discovery" aus dem US-Recht) schütze die DSGVO aber nicht. Zudem diene das Auskunftsverlangen der Verzögerung des Prozesses. Die Widerklage wurde abgewiesen.

[Zum Urteil des LG Frankenthal \(v. 12. Januar 2021, Az. 1 HK O 4/19, beck-online\)](#)

3. Behördliche Maßnahmen

+++ BUßGELDER IN HÖHE VON EUR 210 MIO. WEGEN MÄNGELN BEI COOKIE-EINSTELLUNGEN VERHÄNGT +++

Die französische Datenschutzbehörde Commission Nationale de l'Informatique et des Libertés (CNIL) hat Bußgelder gegen Google (insgesamt EUR 150 Mio.) und Facebook (EUR 60 Mio.) wegen mangelhafter Cookie-Einstellungen verhängt. So sei auf den Webseiten "facebook.com", "google.fr" und "youtube.com" die Annahme von Cookies mit einem Klick, das Ablehnen aber nur mit mehreren Klicks möglich gewesen. Die Einwilligungen in das Speichern der Cookies seien daher nicht freiwillig erteilt worden und unwirksam. Dies verstoße gegen das französische Datenschutzrecht, welches in diesem Punkt die sog. E-Privacy-Richtlinie umsetzt. Dem Bußgeld liegen also keine DSGVO-Verstöße zugrunde. In Deutschland gelten die Regeln der E-Privacy-Richtlinie ebenfalls: Sie wurden erst jüngst mit dem neuen Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetz (TTDSG) umgesetzt (siehe unter Stellungnahmen zur neuen Orientierungshilfe der DSK).

[Zur Pressemitteilung der CNIL \(v. 6. Januar 2022, englisch\)](#)

+++ EINSATZ VON GOOGLE ANALYTICS RECHTSWIDRIG? +++

Die österreichische Datenschutzbehörde (DSB) hat in einem Bescheid festgestellt, dass der Einsatz von Google Analytics im Jahr 2020 (damals von der US-Gesellschaft Google LLC betrieben) auf einer Websiterechtswidrig war. Hintergrund ist die Datenübermittlung in die USA, die nicht allein durch den Abschluss von Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c) DSGVO) abgesichert werden könne. Auch die niederländische Datenschutzbehörde Autoriteit Persoonsgegevens (AP) untersucht derzeit Google Analytics und warnt laut Presseberichten bereits: "Bitte beachten: Die Verwendung von Google Analytics ist möglicherweise bald nicht mehr erlaubt." Inzwischen wird Google Analytics innerhalb der EU allerdings von einer europäischen Google-Tochtergesellschaft (Google Ireland Limited) angeboten. Die Problematik rund um Datenübermittlungen in die USA ist damit neu zu bewerten.

[Zum Bescheid der DSB \(v. 22. Dezember 2021\)](#)

[Zum Artikel auf heise.de \(v. 14. Januar 2022\)](#)

+++ ITALIENISCHE DATENSCHUTZBEHÖRDE VERHÄNGT MILLIONEN-BUßGELD GEGEN ENERGIEKONZERN +++

Die italienische Datenschutzbehörde Garante per la Protezione dei Dati Personali (GPDP) hat ein Bußgeld in Höhe von rund EUR 26,5 Mio. gegen den Energiekonzern Enel Energia S.p.a. verhängt. Dem Konzern wird u. a. vorgeworfen, personenbezogene Daten von Millionen Nutzern für Werbezwecke (etwa für Werbeanrufe, die mitunter aufgezeichnet worden seien) unrechtmäßig verarbeitet zu haben. Zudem seien geltend gemachte Auskunfts- und Widerspruchsrechte von Betroffenen nicht rechtzeitig bearbeitet worden. Dem Bußgeldverfahren waren hunderte Beschwerden von Betroffenen vorausgegangen. In dem hierauf eingeleiteten Untersuchungsverfahren habe der Konzern nicht hinreichend mit der GPDP zusammengearbeitet und u. a. Anhörungsfristen versäumt. Dies dürfte sich nachteilig auf die Höhe des Bußgelds ausgewirkt haben.

[Zum Bußgeldbescheid der GPDP \(v. 16. Dezember 2021, italienisch\)](#)

4. Stellungnahmen

+++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE FÜR TTDSG UND COOKIES +++

Die Datenschutzkonferenz gibt in einer neuen Orientierungshilfe Hinweise zur Umsetzung des neuen § 25 Telekommunikation-Telemedien-Datenschutzgesetzes (TTDSG), die insbesondere für die Nutzung von Cookies auf Webseiten relevant sind. Die Aufsichtsbehörden bekräftigen und ergänzen die ohnehin strengen Vorgaben für optionale Cookies. Demnach können Datenverarbeitungen nach DSGVO und TTDSG separate Einwilligungen erfordern, die jedoch auch gebündelt (z. B. im Cookie-Banner) eingeholt werden können. In der Datenschutzerklärung soll künftig zwischen DSGVO- und TTDSG-Verarbeitungen unterschieden werden. Es soll zudem ein sichtbarer Direktlink zu den Cookie-Einstellungen auf der Website (z. B. im Footer) implementiert werden. Es bleibt abzuwarten, welche der Anforderungen auch von Gerichten bestätigt werden. Zumindest derzeit ist die Orientierungshilfe für Betreiber von Webseiten oder Apps aber äußerst relevant.

[Zur Orientierungshilfe der DSK \(v. 20. Dezember 2021\)](#)

+++ EDSA VERÖFFENTLICHT STUDIE ZU DATENSCHUTZNIVEAU IN RUSSLAND, CHINA UND INDIEN +++

In Folge des sog. Schrems II - Urteils des Europäischen Gerichtshofs (siehe [BB Datenschutz-Ticker Juli 2020](#)) hat der Europäische Datenschutzausschuss den Zugang staatlicher Stellen zu personenbezogenen Daten in den Drittländern China, Russland und Indien untersuchen lassen. Die EDSA-Studie kommt zu dem Ergebnis, dass das Datenschutzniveau in allen drei Ländern hinter dem europäischen Schutzniveau zurückbleibt oder zumindest Mängel aufweist. Der Report soll Datenschutzbehörden bei der Bewertung der in diesen Drittländern herrschenden Rechtslage und Gepflogenheiten helfen. Von der Rechtslage und den Gepflogenheiten im Drittland hängt ab, ob die europäischen Standarddatenschutzklauseln (Art. 46 Abs. 2 lit. c) DSGVO) ein angemessenes Schutzniveau herstellen können – also ob sie eine Datenübermittlung in diese Staaten absichern können – oder nicht. Die Studie lässt hieran Zweifel aufkommen. Es ist zu erwarten, dass Datenübermittlungen in diese Drittländer zukünftig verstärkt in den Fokus der Datenschutzbehörden rücken.

[Zur Studie des EDSA \(v. 8. November 2021, englisch\)](#)

Ihre Ansprechpartner

Für Rückfragen sprechen Sie den ADVANT Beiten Anwalt Ihres Vertrauens an oder wenden Sie sich direkt an das ADVANT Beiten Datenschutz-Team:

Büro Frankfurt

Mainzer Landstraße 36 | 60325 Frankfurt am Main

Dr. Andreas Lober

+49 96 756095-582

[E-Mail](#)



Susanne Klein, LL.M.

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Lennart Kriebel

+49 69 756095-582

[E-Mail](#)



Büro München

Ganghoferstraße 33 | 80339 München

Laureen Lee, LL.M.

+49 89 35065-1380

[E-Mail](#)



Katharina Mayerbacher

+89 35065-1363

[E-Mail](#)



Büro Düsseldorf

Cecilienallee 7 | 40474 Düsseldorf

Mathias Zimmer-Goertz

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



Christian Frederik Döpke, LL.M.

+49 211 518989-144

[E-Mail](#)



Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet. Dieser Datenschutz-Ticker wurde in Zusammenarbeit mit den ADVANT Partnerkanzleien Nctm und Altana erstellt.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt
©Beiten Burkhardt
Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

BB-Datenschutz-Ticker@advant-beiten.com
www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweise

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.

Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit abmelden.

© Beiten Burkhardt

Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

Alle Rechte vorbehalten 2022

Impressum

ADVANT Beiten

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH

(Herausgeber)

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:

<https://www.advant-beiten.com/de/impressum>

Beiten Burkhardt Rechtsanwalts-gesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.